

# **LUFTRECHT**

## **Nationale Normen**

**Roland Müller, Staad/SG, Rechtsanwalt und Fluglehrer**

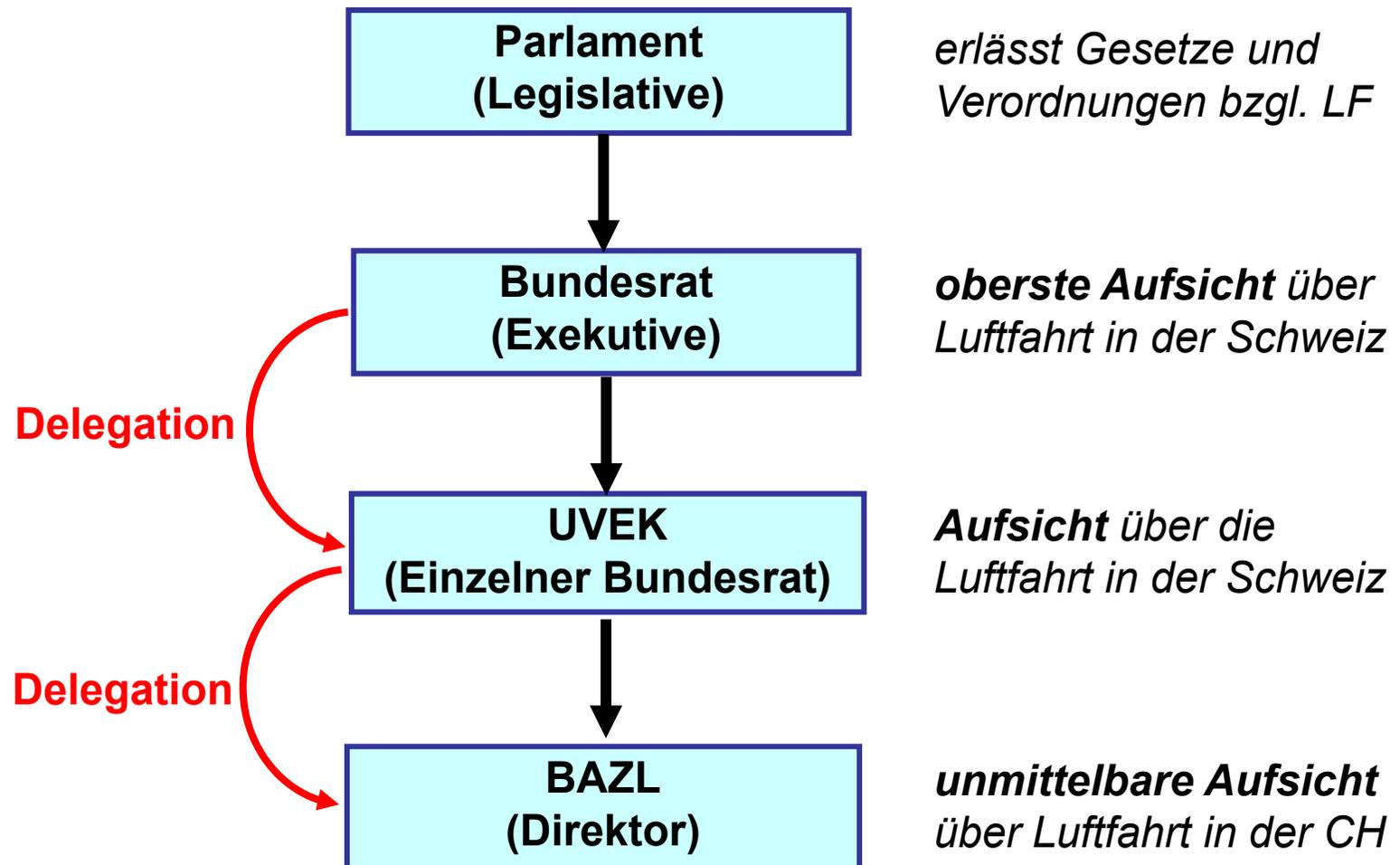
- Titularprofessor an den Universitäten St.Gallen und Bern
- Präsident der Foundation for Aviation Competence

## Nationales Luftrecht

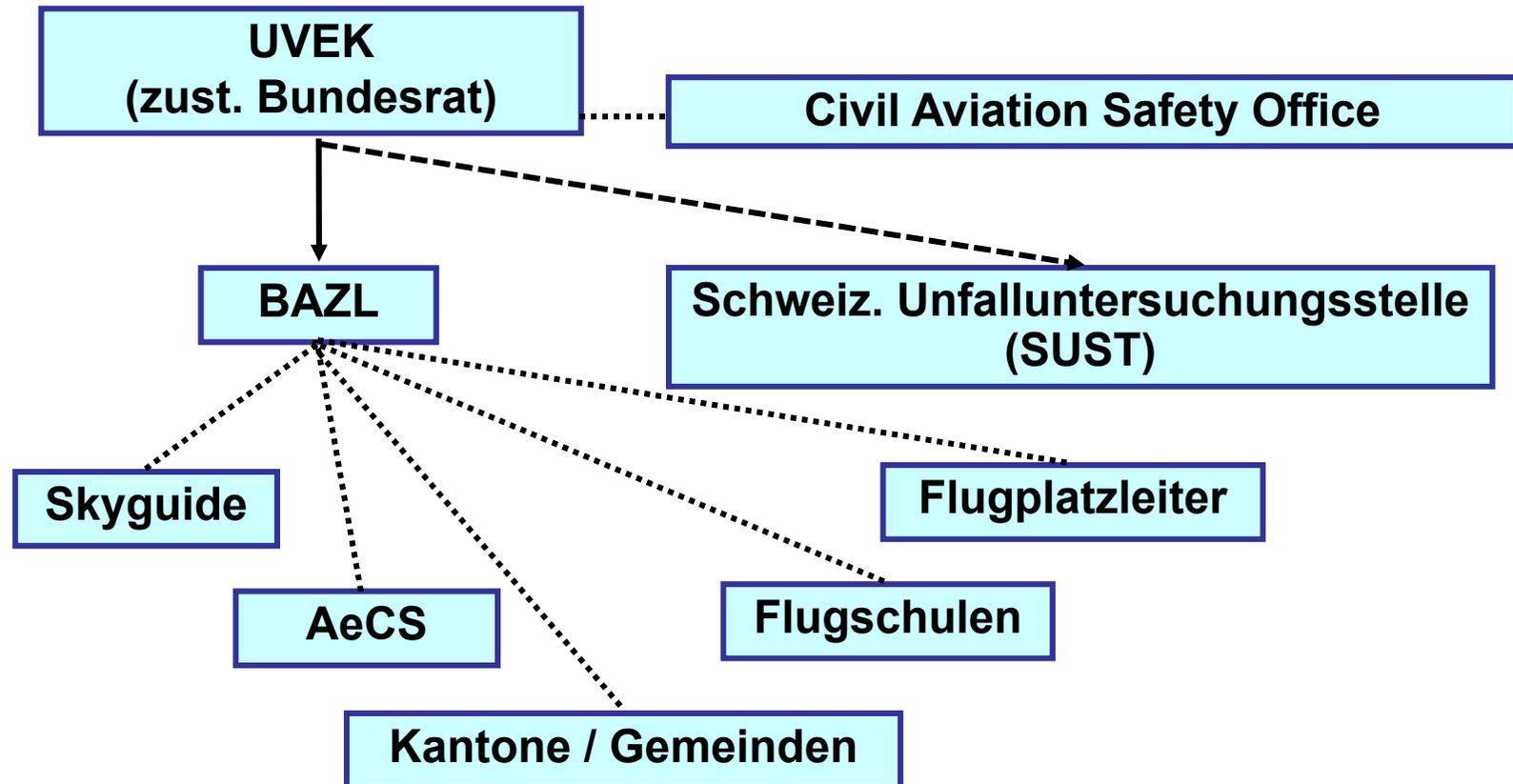
### **Relevanter Prüfungsstoff im Bereich Nationales Luftrecht Schweiz:**

- Luftfahrtbehörden in der Schweiz
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)
- Verordnung über die Luftfahrt (LFV)
- Verordnung über die Verkehrsregeln (VRV-L)
- Verordnung über die Lufttüchtigkeit (VLL)
- Kommandantenverordnung (VKL)
- Verordnung über den Lufttransport (LTrV)
- Verordnung über die Infrastruktur (VIL)
- Aussenlandeverordnung (AuLaV)

## Luftfahrtbehörden in der Schweiz



## Luftfahrtbehörden in der Schweiz



**Das BAZL kann an geeignete Institutionen/Organisationen weiter delegieren!**

# Nationale Normenhierarchie

Multilaterale Abkommen

Bilaterale Abkommen

*Supranationales Luftrecht*

Bundesverfassung

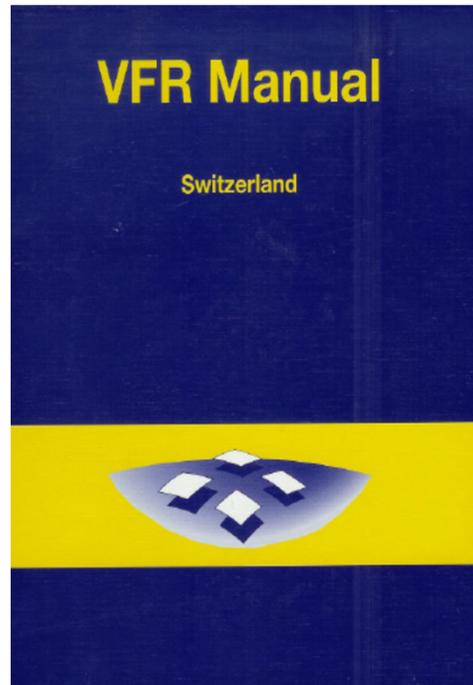
Bundesgesetz

Verordnung

Weisung

*Nationales Luftrecht*

## Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP)



- **GEN** General / allg. Teil mit Abkürzungsverzeichnis
- **AGA** Aerodromes, Ground Aids and Air Routes / Flugplatzübersicht
- **COM** Communications / Übersichtskarten mit Funkfrequenzen
- **RAC** Rules of the Air and Air Traffic Services / Verkehrsregeln, etc.
- **MAP** Map legend / Kartenlegende
- **COR** Correction / Korrekturangaben für das ganze AIP

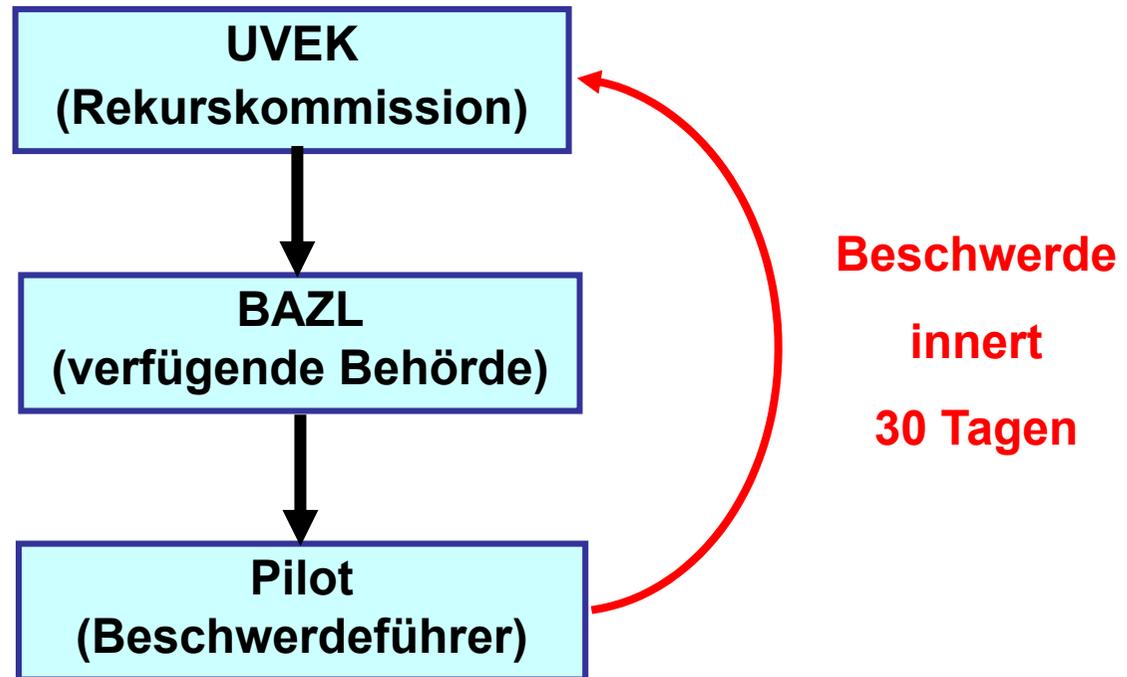
**Im AIP sind Informationen des BAZL von bleibender Geltung enthalten, die für den sicheren Betrieb des zivilen Luftverkehrs wesentlich sind. Diese Informationen können jedoch nur unter gleichzeitiger Beachtung der NOTAM verwendet werden!**

## Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)

**In der Bundesverfassung ist die Luftfahrt lediglich in Art. 87 als alleinige Aufgabe des Bundes definiert. Das LFG basiert darauf und ist die wichtigste nationale Rechtsquelle. Viele Artikel der LFG werden durch die Luftfahrtverordnung (LFV) weiter konkretisiert. Zum prüfungsrelevanten Inhalt gehören:**

- Eidgenössische Behörden / Delegation der Aufsicht
- Verkehrssperren
- Flugplätze / Zollflugplätze
- Räumliche Geltung des Luftrechts
- Inspektion von Luftfahrzeugen
- Notlandungen
- Landungszwang / Luftpolizei
- Flugunfälle
- Grundsätze der Haftung
- Strafbestimmungen

## Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)



➤ Gemäss Art. 6 LFG kann gegen Verfügungen des BAZL in jedem Falle eine Beschwerde an die REKO des UVEK gemacht werden, dabei ist die Beschwerdefrist zu beachten!

## Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)



### **Art. 7 LFG Verkehrssperren**

Der Bundesrat kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.

**Beispiele:**

- Airshows
- WEF / G8

➤ Bei Nichteinhalten einer Verkehrssperre kann das Luftfahrzeug abgefangen werden. Zudem drohen Busse und zus. Lizenzentzug!

## Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)



### **Art. 9 LFG Zollflugplätze**

<sup>1</sup> Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung nur auf Zollflugplätzen erfolgen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem BAZL die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

- Bei einem Flug mit Landung ausserhalb der Schweiz muss zwingend auf einem Zollflugplatz gestartet und gelandet werden
- Je nach Flugplatz muss der Zoll mindestens 24 Std. im Voraus verlangt werden
- Muss unvorhergesehen auf einen ausländischen Flugplatz ausgewichen werden, ist umgehend Kontakt mit der für dieses Gebiet zuständigen Zollbehörde aufzunehmen

## Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG)



### **Art. 18 LFG Landungszwang**

<sup>1</sup> Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann jedes Luftfahrzeug zur Landung angehalten werden. Es hat den Landungssignalen unverzüglich Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Jedes Luftfahrzeug, das den schweizerischen Luftraum benützt, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat auf dem nächstgelegenen Zollflugplatz zu landen und sich einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu unterziehen. Es bleibt beschlagnahmt, bis es vom BAZL die Bewilligung zum Verkehr erhalten hat.

## Verordnung über die Luftfahrt (LFV)



### **Art. 100 LFV: Gewerbsmässigkeit**

- <sup>1</sup> Flüge gelten als gewerbsmässig, wenn:
  - a. für sie in irgend einer Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; und
  - b. sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.
- <sup>2</sup> ...
- <sup>3</sup> Bei nicht gewerbsmässigen Flügen, für die ein Entgelt entrichtet wird, sind die Passagiere vor dem Abflug auf den privaten Charakter des Fluges und auf die damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes hinzuweisen.



Ohne Werbung kann man soviel verlangen wie man will, mit Werbung jedoch nicht mehr als Selbstkosten, sonst gilt der Flug als gewerbsmässig!

## Verordnung über die Luftfahrt (LFV)

Gewerbsmässig					Nicht gewerbsmässig	
Planmässiger Flug	Extraflug	Charterverkehr	Taxiverkehr	Arbeitsflüge Werkflüge	Firmeneigener Werksverkehr	Freizeitaviatik Ausbildungsflüge
Linienverkehr		Charter	General Aviation			

## Verordnung über die Luftfahrt (LFV)



### Art. 82 LFV Werbung an Luftfahrzeugen

- 1 Die Werbung mit Aufschriften und bildlichen Darstellungen an Luftfahrzeugen ist unter Vorbehalt der Bestimmungen der übrigen Bundesgesetzgebung gestattet.
- 2 Die Hoheits- und Eintragungszeichen müssen in jedem Fall deutlich erkennbar bleiben.

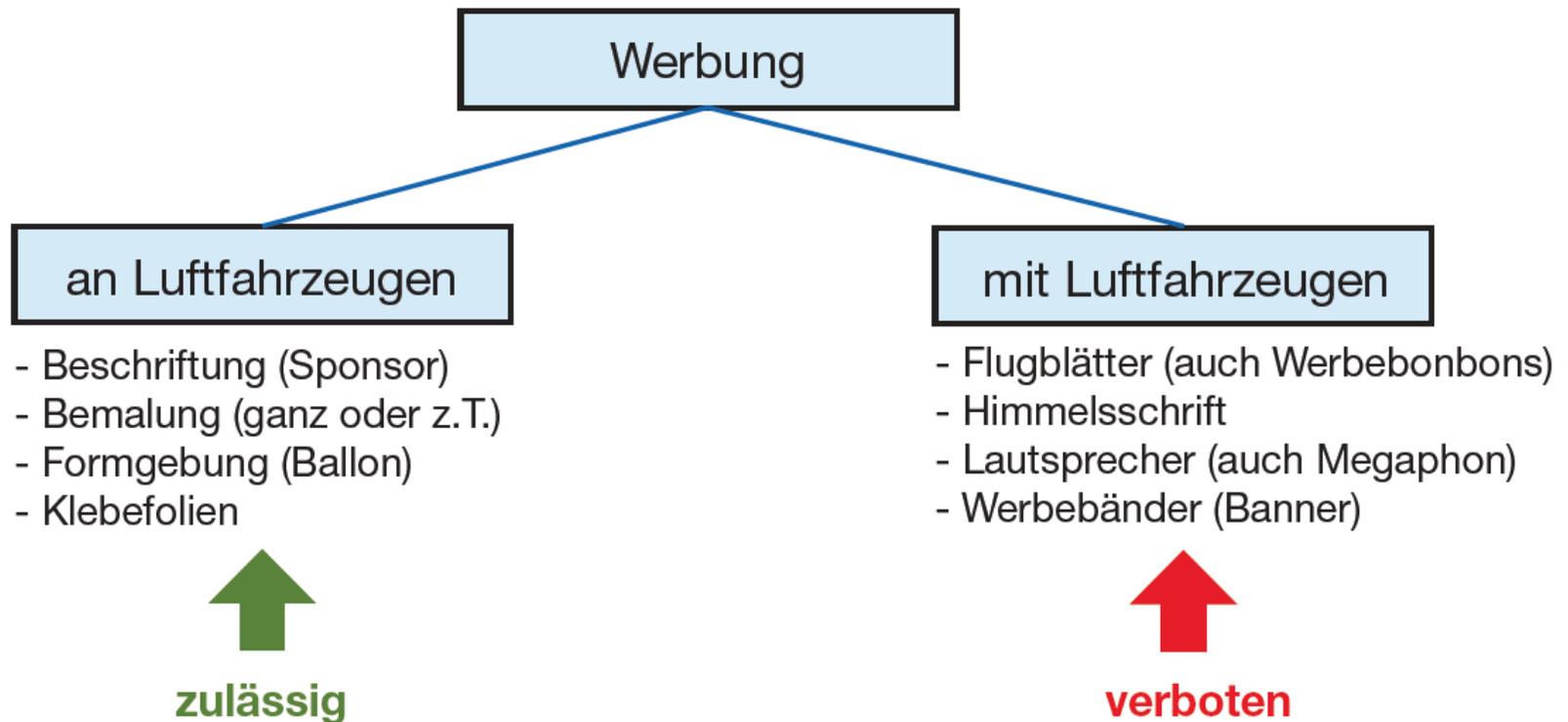


# Verordnung über die Luftfahrt (LFV)

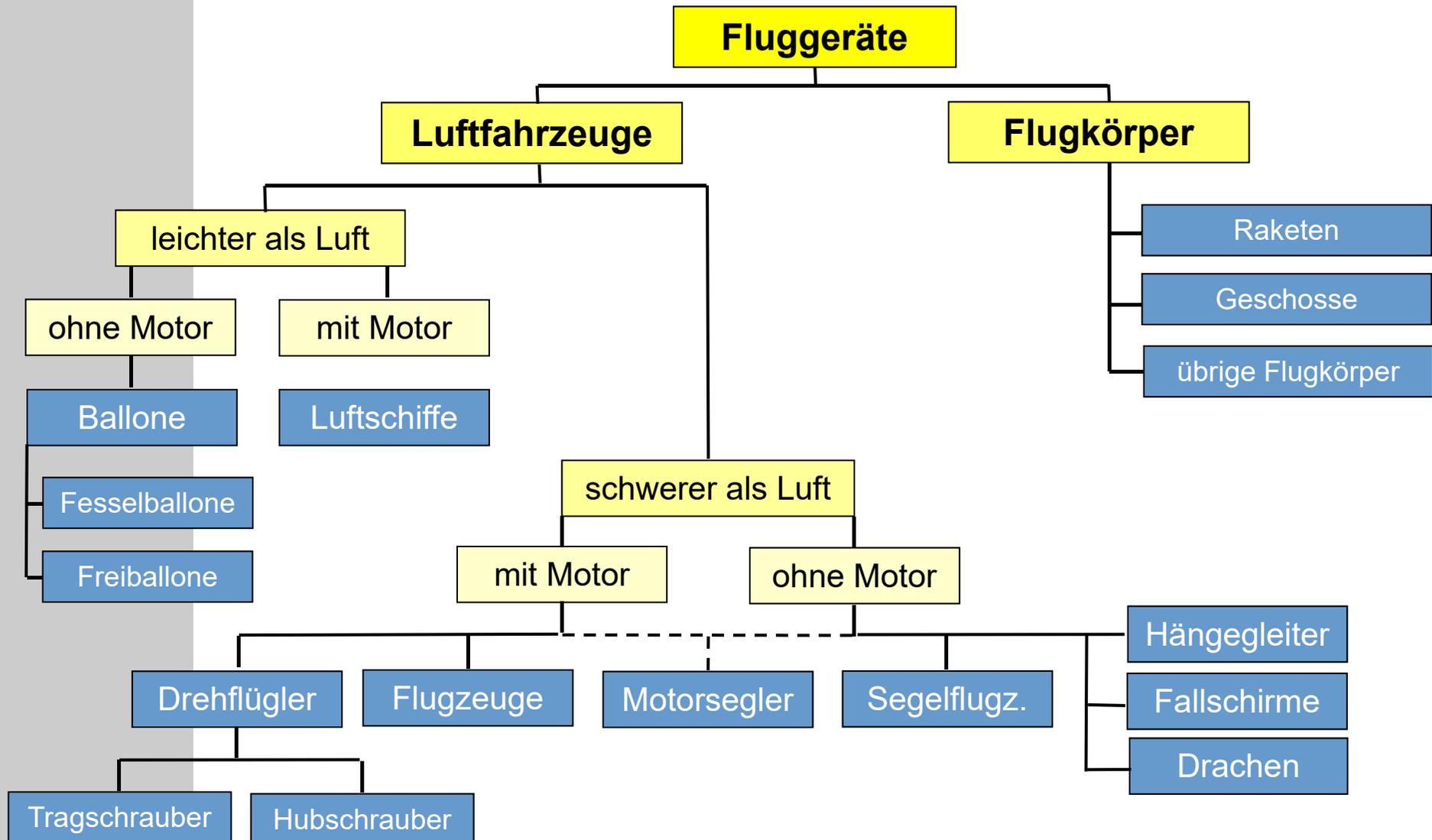


## Art. 83 LFV Werbung mit Luftfahrzeugen

Jede andere Werbung mit Luftfahrzeugen, namentlich durch Abwurf von Flugblättern, Himmelschrift, Verwendung von Lautsprechern, Schleppen von Werbebändern ist untersagt.



# Verordnung über die Luftfahrt (Anhang)



## VO des UVEK über die Verkehrsregeln



### **Art. 15 VRV-L Fluginformationszone (FIZ)**

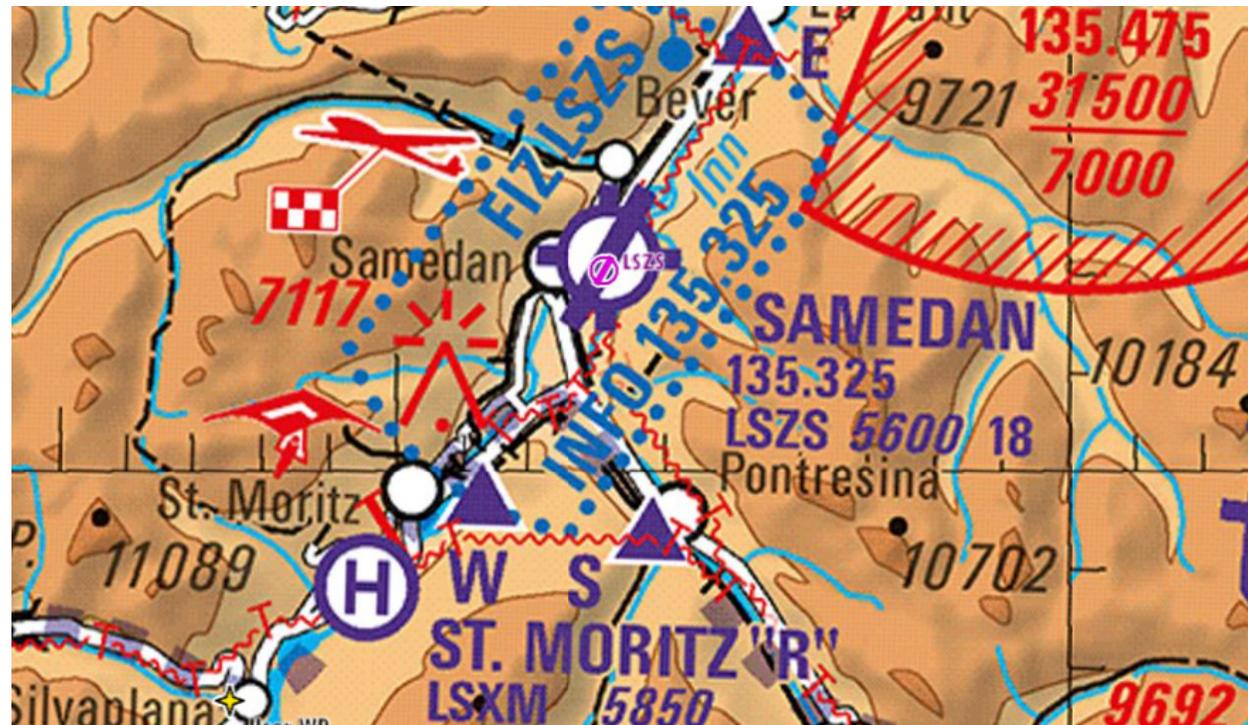
1 Eine Fluginformationszone (FIZ) ist ein definierter Luftraum um einen Flugplatz, in dem ein Fluginformations- und Alarmdienst durch einen Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS) angeboten wird.

2 Ein AFIS ist ein Dienst, der Luftfahrzeugführerinnen und -führern Informationen zum sicheren und effizienten Verlauf des Fluges in der Umgebung des Flugplatzes sowie auf Pisten und Rollwegen übermittelt.

3 Innerhalb einer FIZ muss ein ständiger Funkkontakt zum AFIS bestehen.

4 Im Übrigen gelten die Regeln der Luftraumklasse, in der sich die FIZ befindet.

## VO des UVEK über die Verkehrsregeln



Gemäss Art. 15 der VRV-L ist eine Fluginformationszone (FIZ) ein definierter Luftraum um einen Flugplatz, in dem ein Fluginformations- und Alarmdienst durch einen Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS) angeboten wird. Innerhalb einer FIZ muss ein ständiger Funkkontakt zum AFIS bestehen.

# VO des UVEK über die Verkehrsregeln



## Art.18 VRV-L Fluganmeldung

Der Flugplatzhalter kann verlangen, dass geplante Abflüge schriftlich angezeigt werden, wenn dies für die örtliche Aufsicht nötig ist.

### Anmeldung des Flugs

Meldung für  Abflug  Ankunft  Transit  Vorzeitige Ankunft  Verspäteter Flug  Annullation

Zweck des Flugs  Kommerziell  Privat  Schulungsflug

Flugdatum  -  -  JJJJ-MM-DD **Abflugzeit**  LT  
**Abflugsort**  Grenchen **Immatrikulation**   
**Abflugland**  Switzerland  **Flugzeugtyp**   
**Zielort**  **Schengen-Statut**  Flug INTRA Schengen   
**Zielland**  Switzerland

### Besatzung

Funktion	Name	Vorname	Geburtsdatum	Identitätsnachweis (Nr.)	Nationalität	Wohnort
Pilot	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## VO des UVEK über die Verkehrsregeln



### Art. 21 VRV-L Standortmeldung

- 1 Über den im Luftfahrthandbuch als obligatorisch bezeichneten Meldepunkten sind der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle unaufgefordert die verlangten Angaben zu melden, es sei denn, von der Flugverkehrskontrollstelle wurde ausdrücklich das Gegenteil angeordnet.
- 2 Sind keine solchen Meldepunkte festgelegt, so ist der jeweilige Standort nach den Weisungen der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu melden.



## VO des UVEK über die Verkehrsregeln



### **Art. 22 VRV-L Unterbruch der Funkverbindung**

<sup>1</sup> Wird bei einem kontrollierten Flug im VMC die Funkverbindung unterbrochen, gilt:

- a. der Flug wird nach der zuletzt erhaltenen Freigabe fortgesetzt;
- b. es ist auf dem nächsten geeigneten Flugplatz zu landen;
- c. die Ankunft wird durch das rascheste Mittel der zuständigen Flugverkehrsleitstelle gemeldet.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Der Sekundärradar-Code A 7600 ist einzuschalten.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die in den Luftfahrthandbüchern veröffentlichten besonderen örtlichen Verfahren.

## Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



### **Art. 47 VVR Einschränkung von VFR-Flügen**

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann vorschreiben, dass in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraumes keine VFR-Flüge durchgeführt werden dürfen. Es veröffentlicht diese Beschränkungsgebiete im AIP-Schweiz.

<sup>2</sup> VFR-Flüge auf oder über Flugfläche 200 sind nur mit Bewilligung des Bundesamtes oder der zuständigen Flugverkehrsleitstelle gestattet.



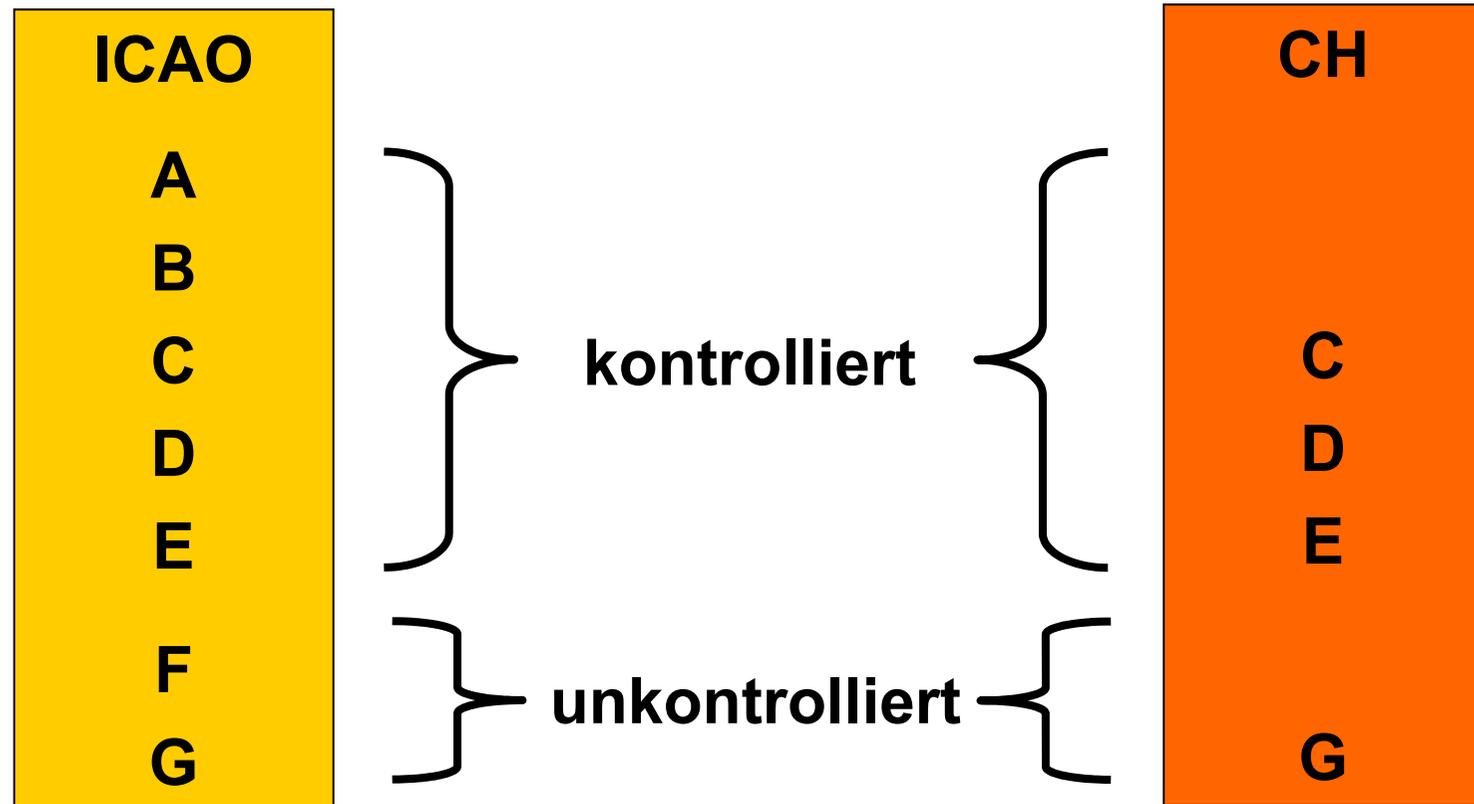
### **Art. 52a VVR Veröffentlichungen**

<sup>1</sup> Die in dieser Verordnung erwähnten Regelungen des Anhangs 2 ICAO sind im AIP veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das AIP kann beim Bundesamt eingesehen oder bezogen werden.

# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

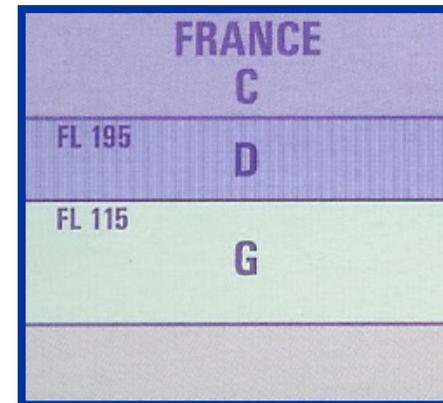
## Luftraumstruktur / Luftraumklassen



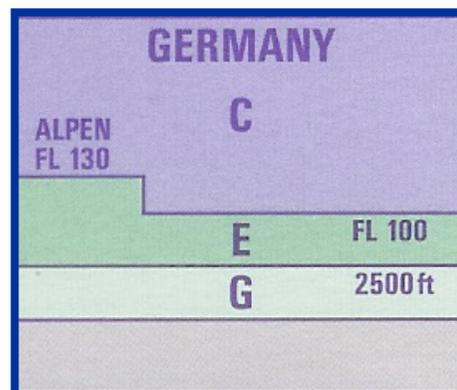
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



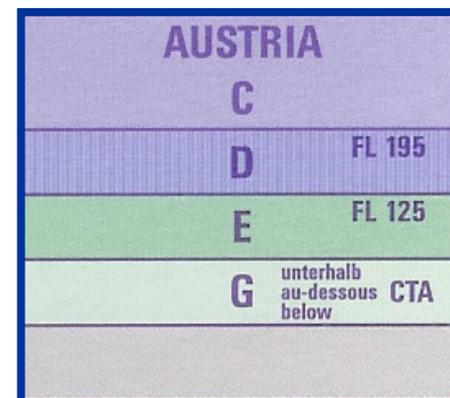
**Italien:  
2 Klassen**



**Frankreich:  
3 Klassen**

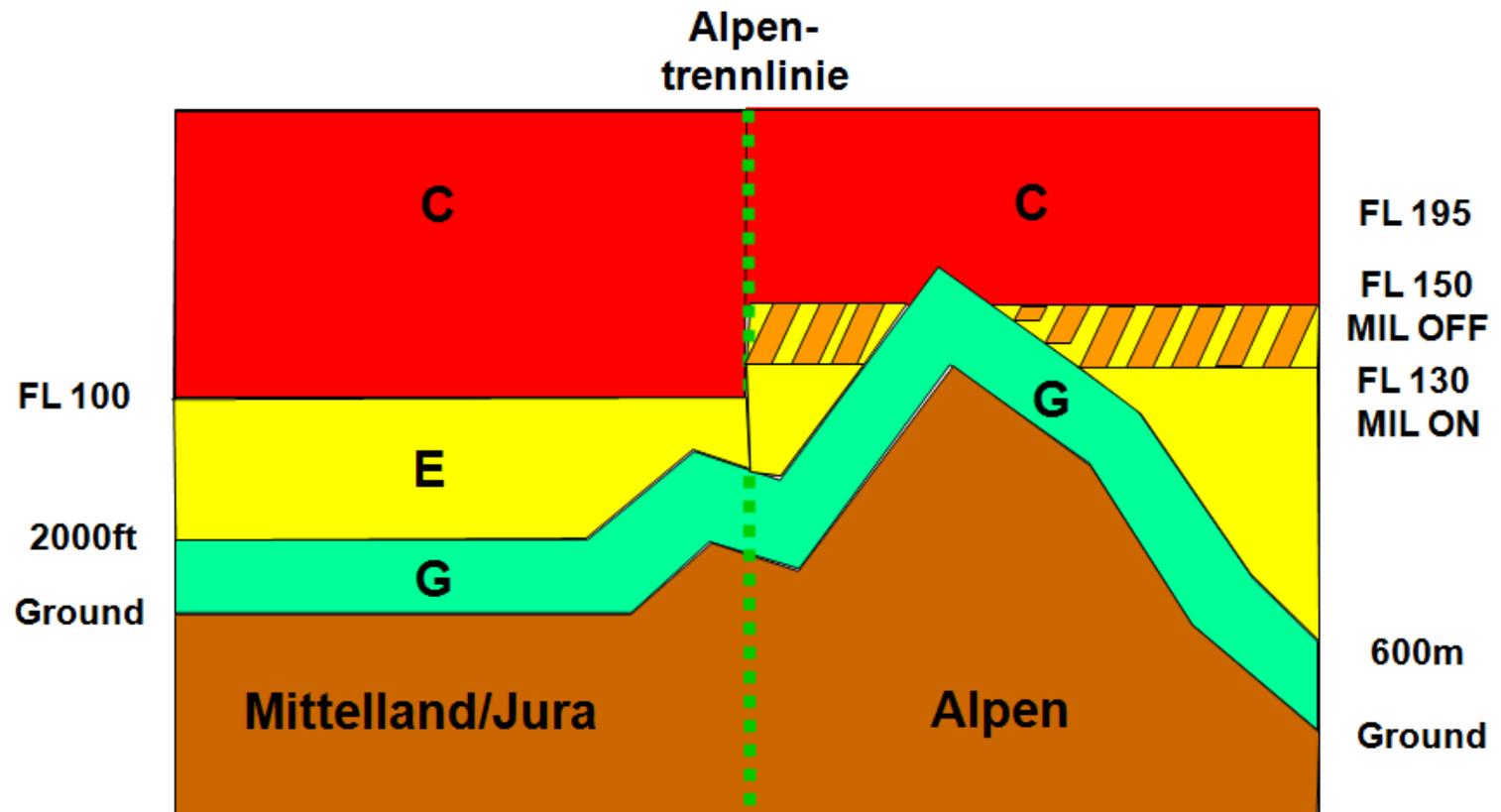


**Deutschland:  
3 Klassen**



**Österreich:  
4 Klassen**

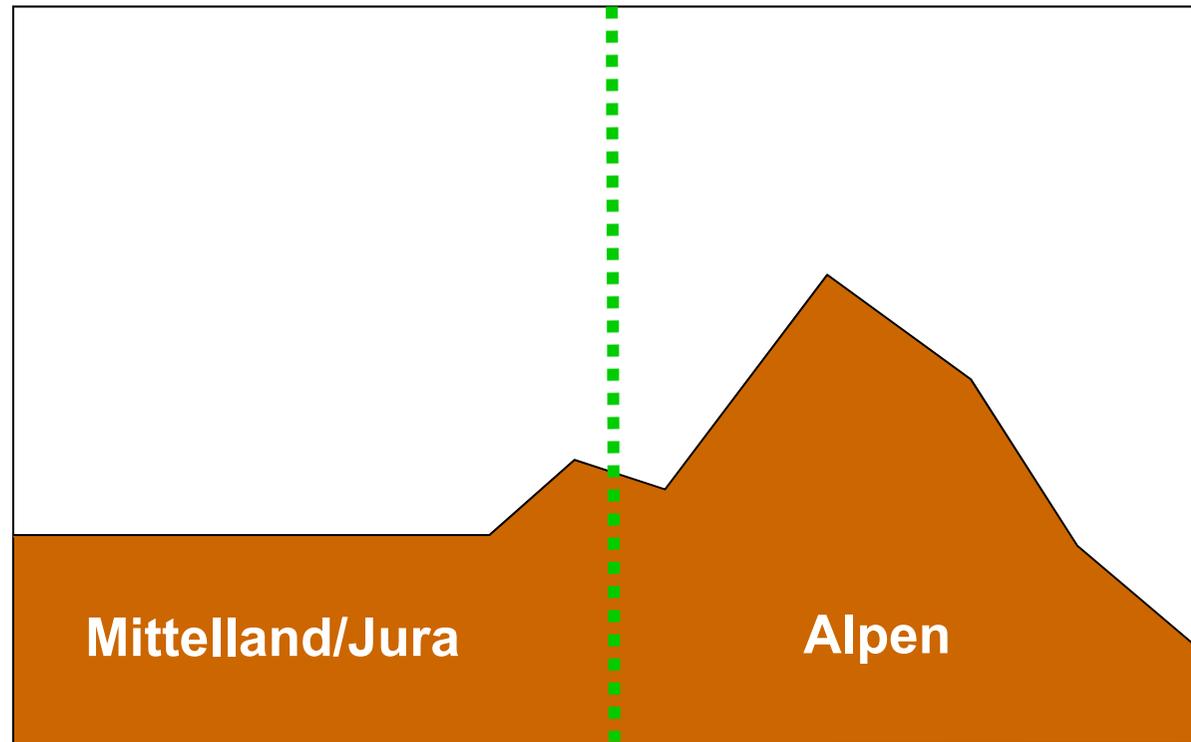
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

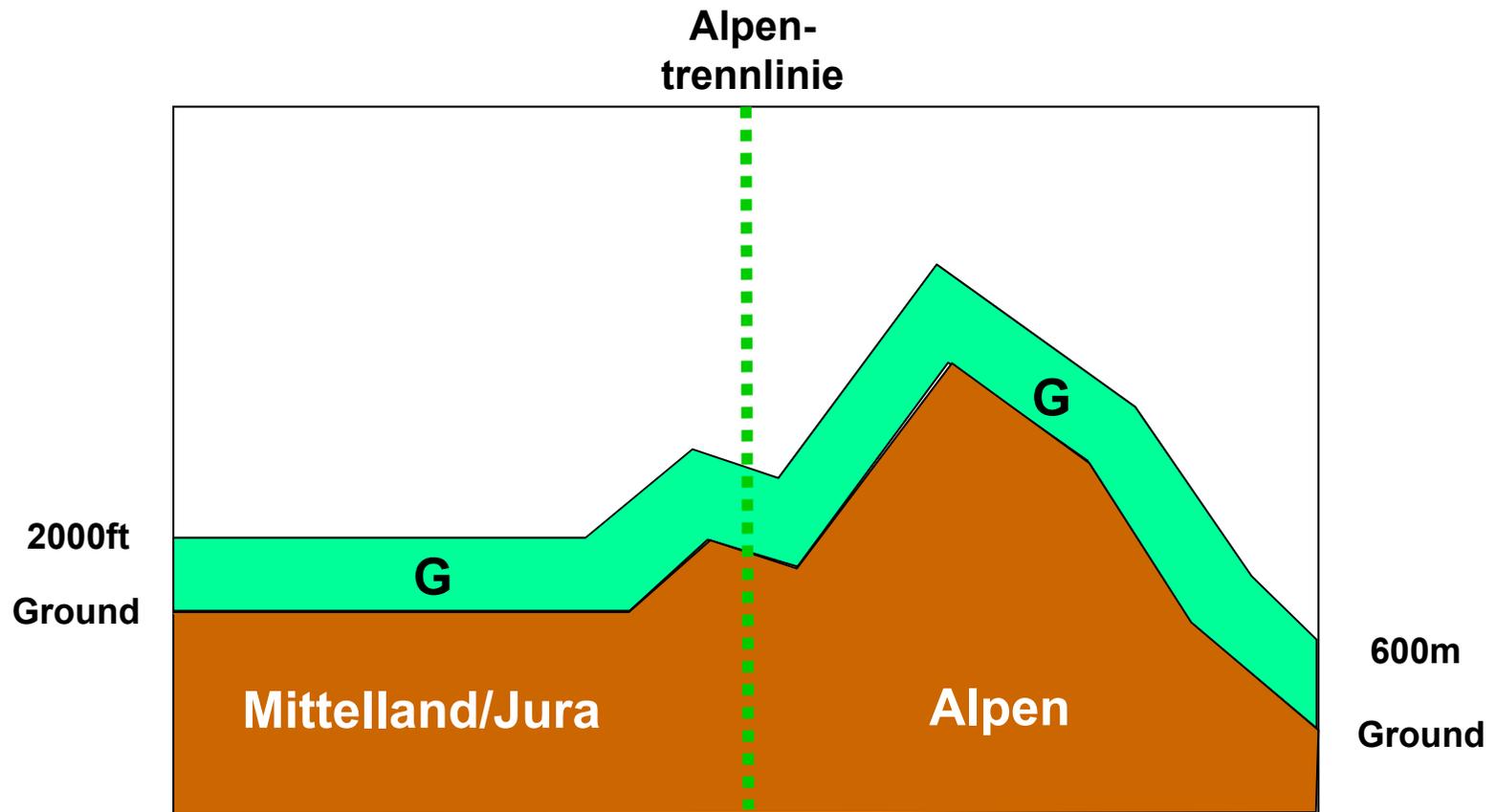
## Luftraum Schweiz

Alpen-  
trennlinie



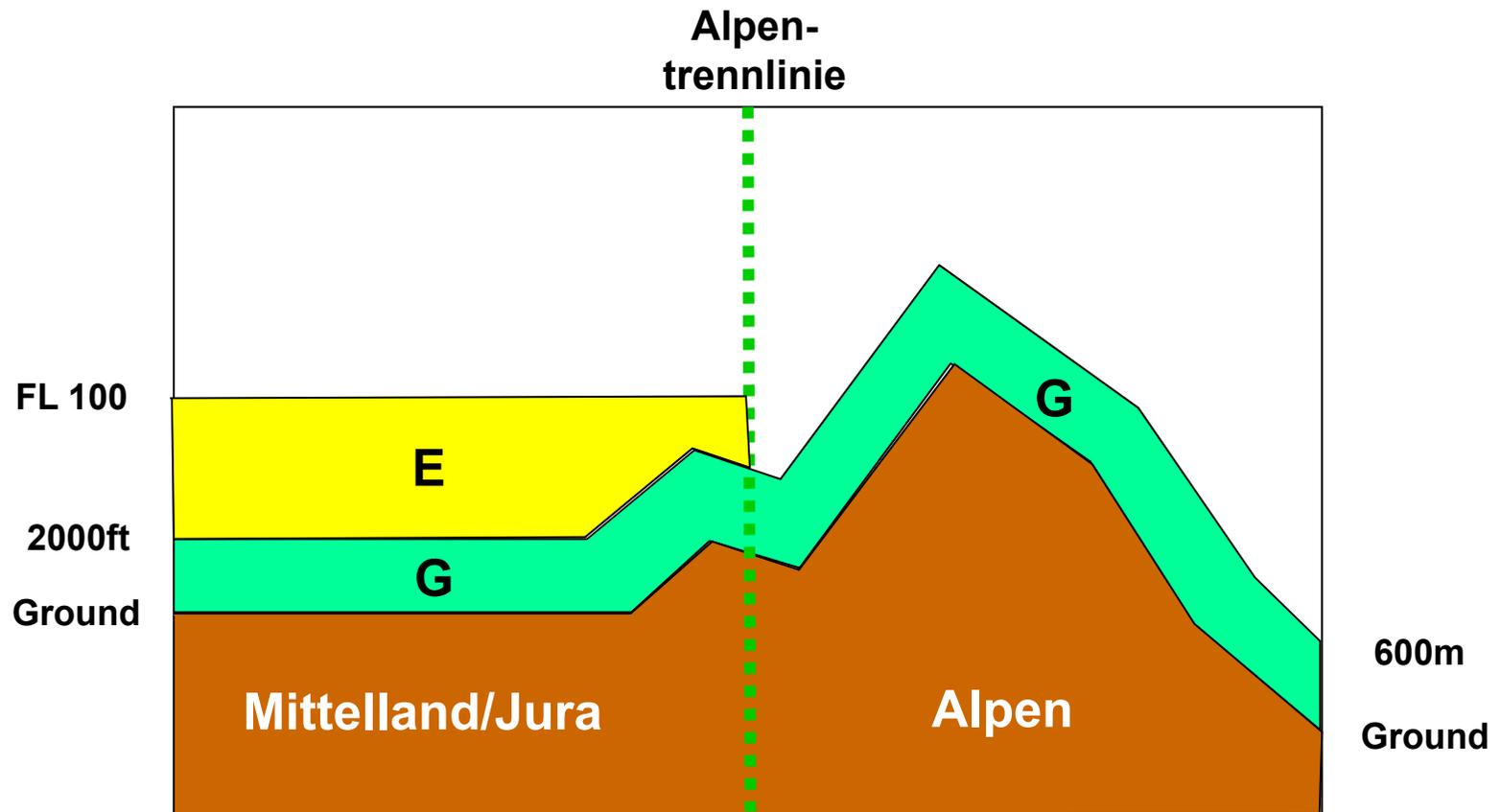
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

## Luftraum Schweiz



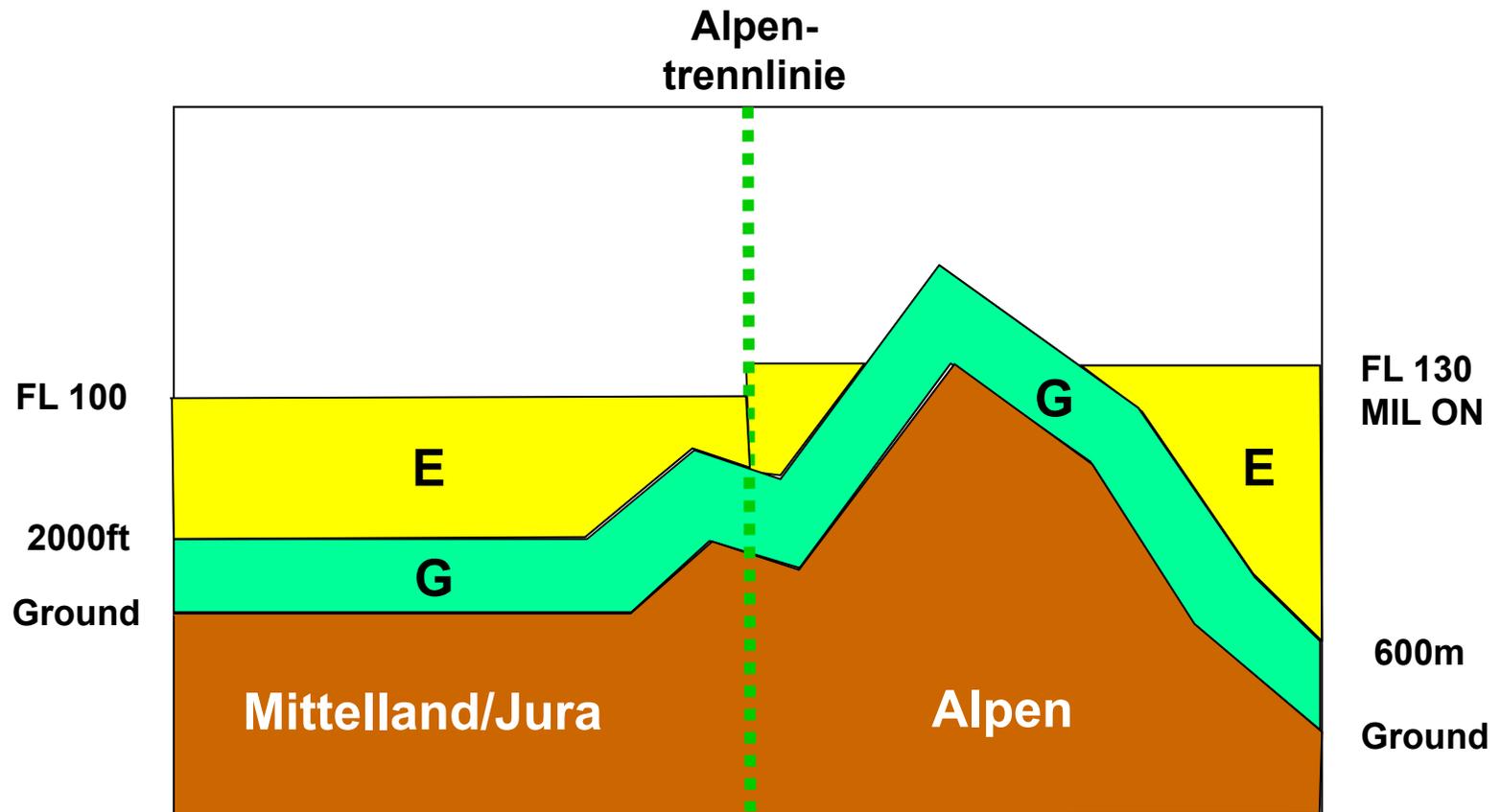
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

## Luftraum Schweiz



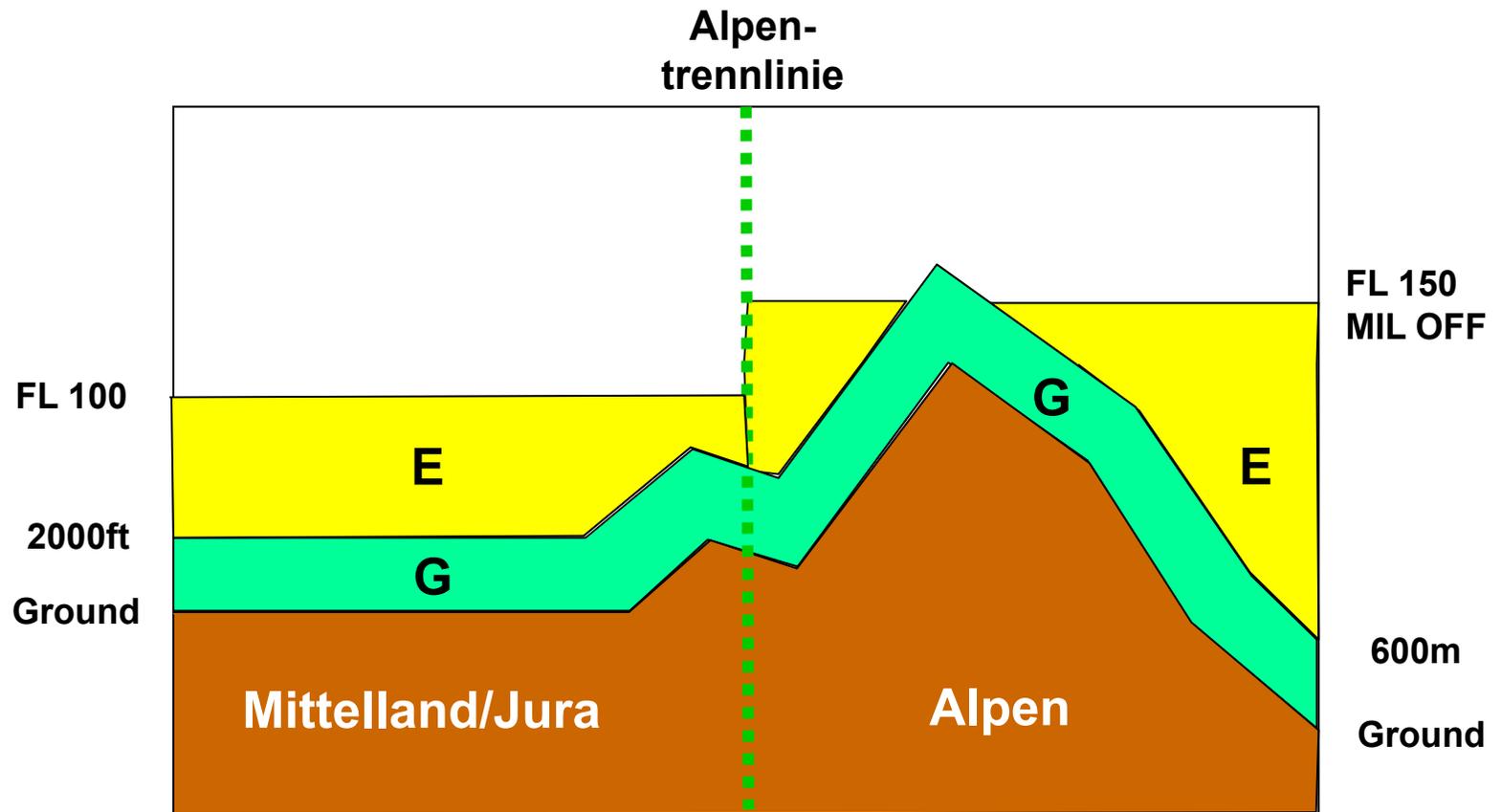
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

## Luftraum Schweiz



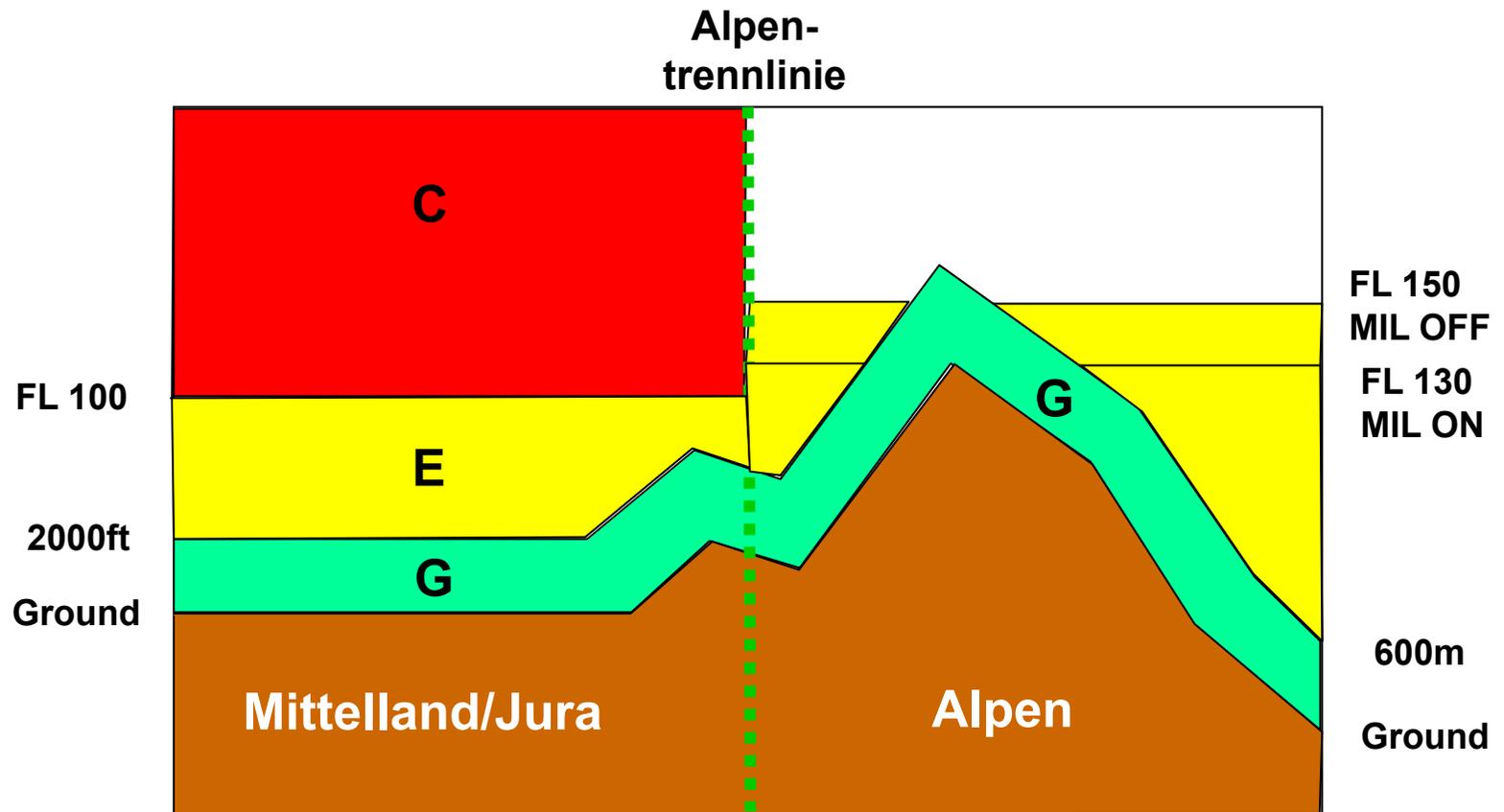
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

## Luftraum Schweiz



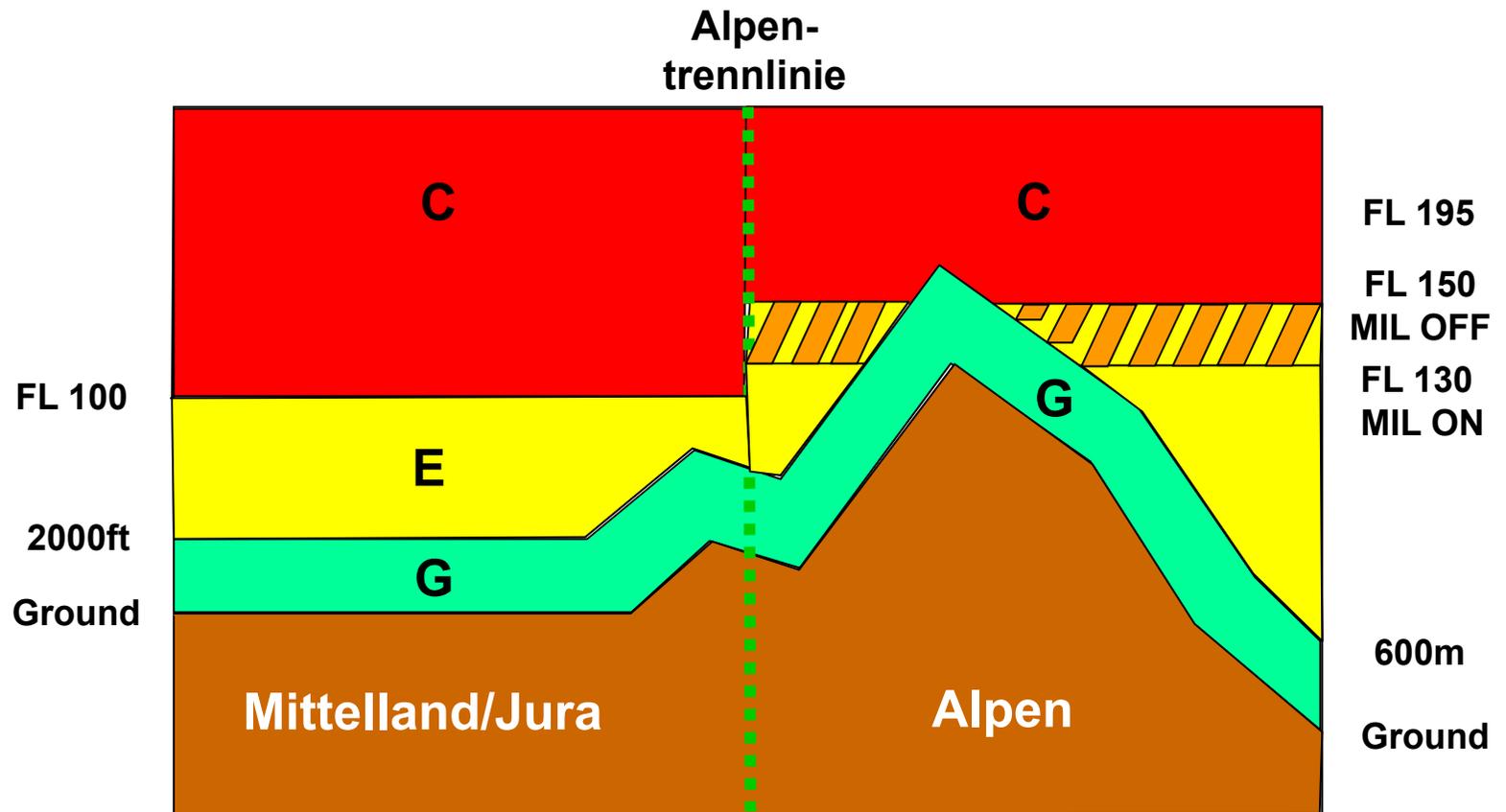
# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

## Luftraum Schweiz

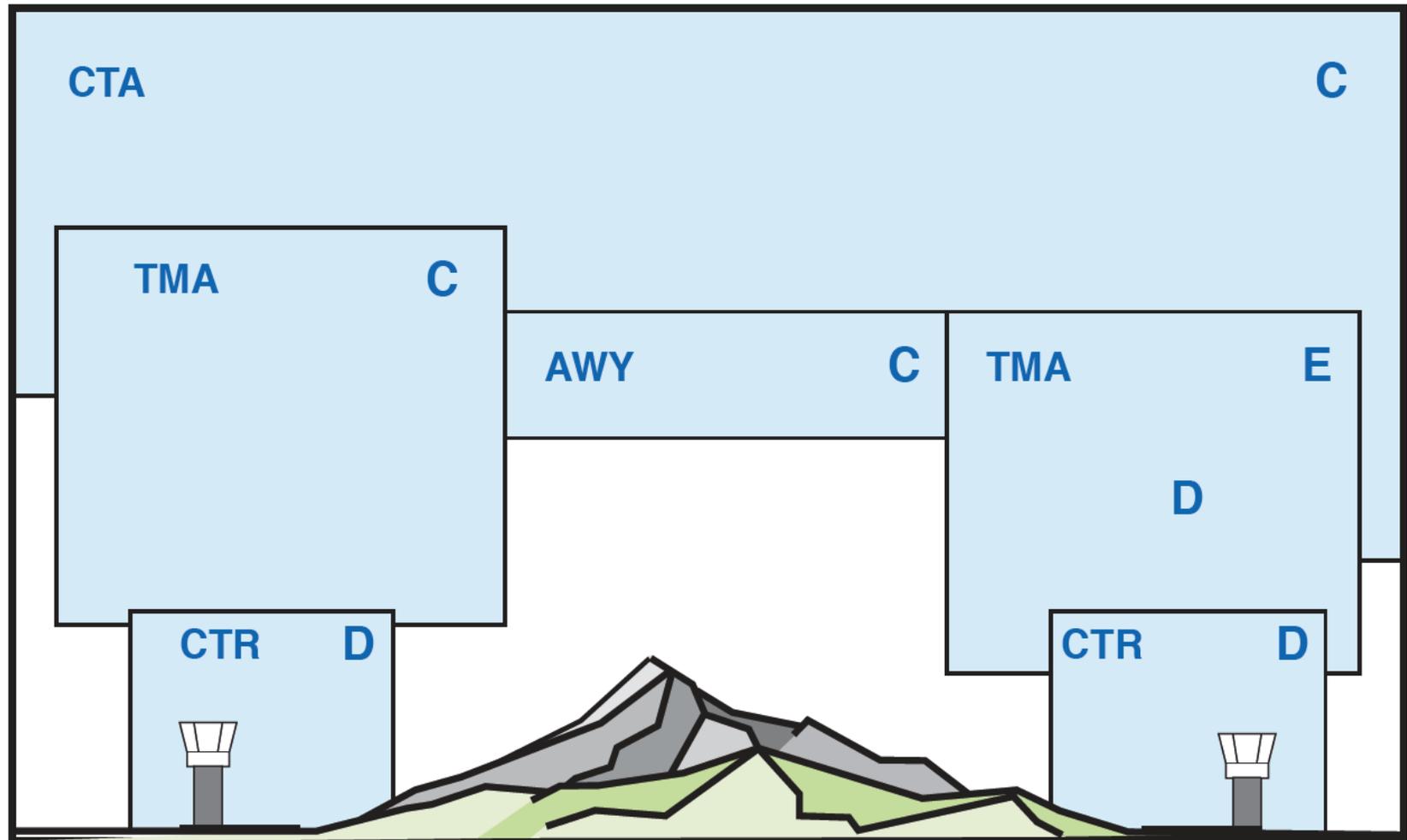


# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

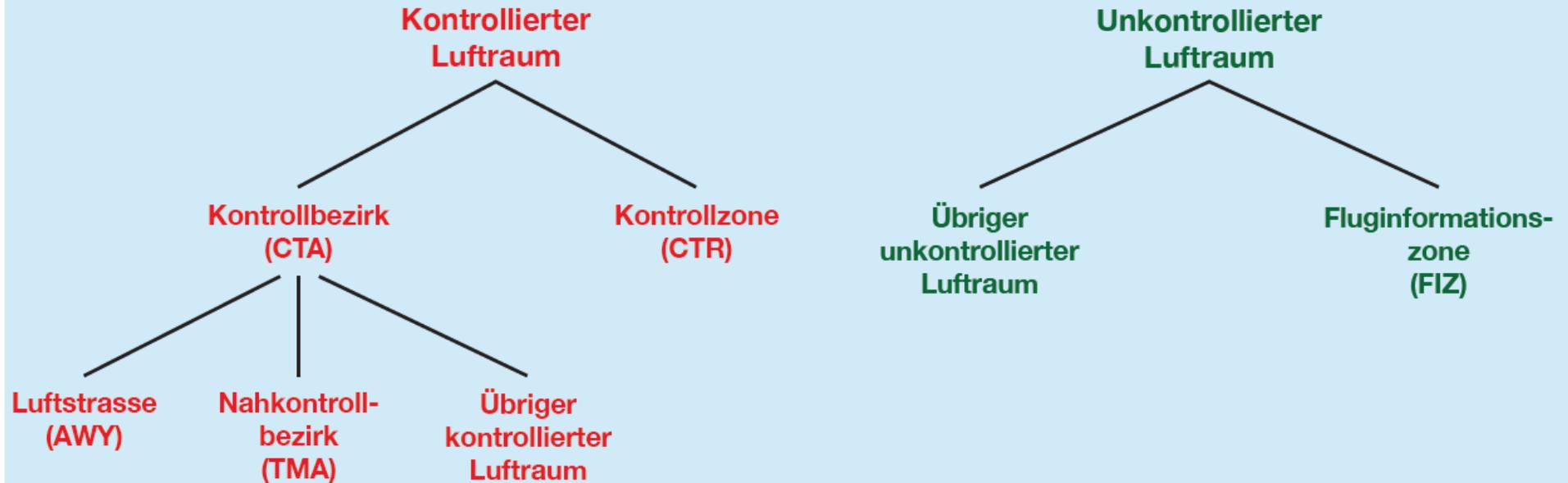
## Luftraum Schweiz



# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



- Kontrollzone / Control Zone
- Nahkontrollbezirk / Terminal Area
- Luftstrasse / Airway
- Kontrollbezirk / Control Area

**CTR**  
**TMA**  
**AWY**  
**CTA**

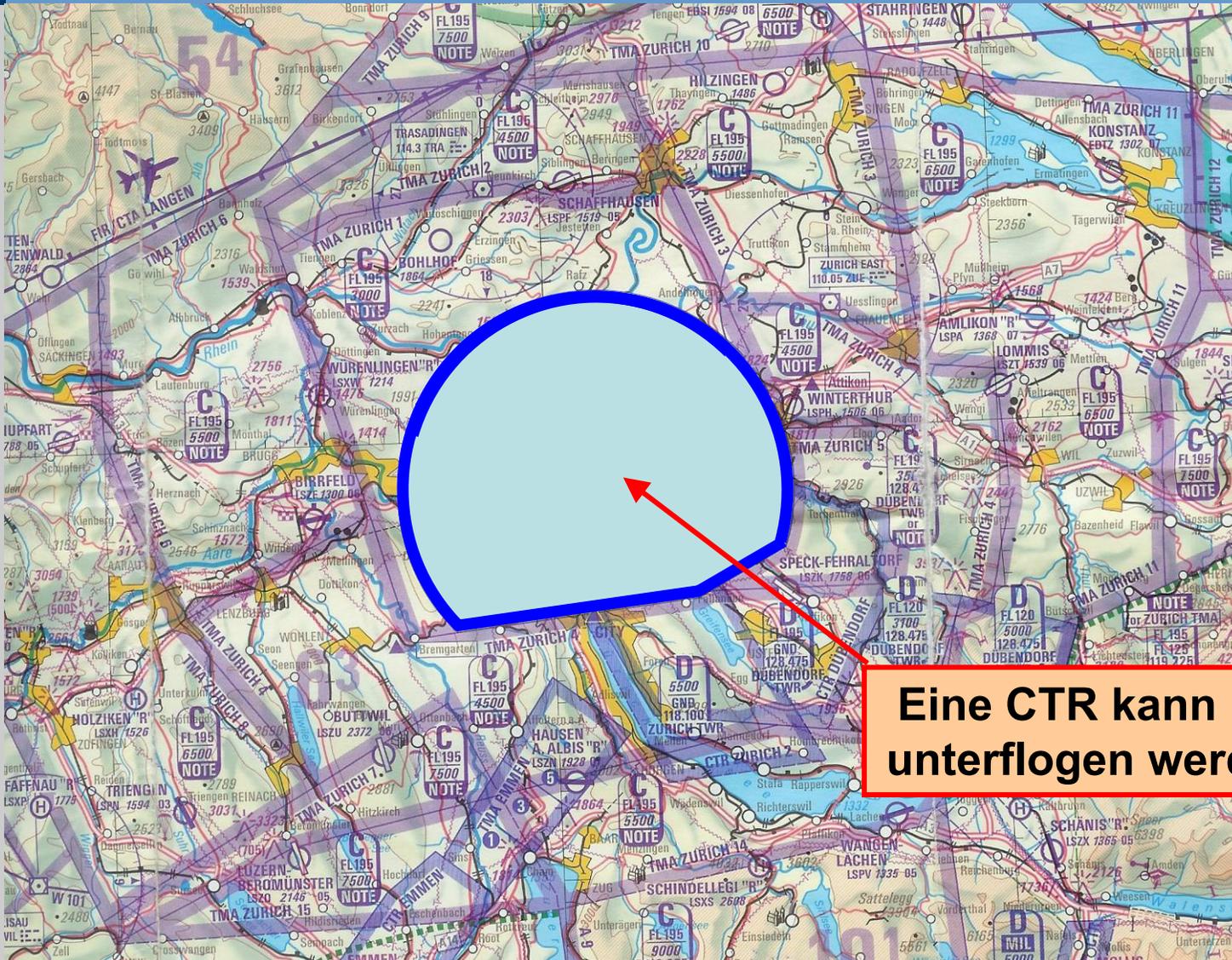
**kontrollierter Luftraum**

# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)

**CTR Zürich  
Luftraumklasse D  
GND - 4500ft AMSL**

**CTR Dübendorf  
Luftraumklasse D  
GND - 4500ft AMSL**

# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



**Eine CTR kann nie unterflogen werden**

# Verordnung über die Verkehrsregeln (VVR)



## Verordnung über die Lufttüchtigkeit (VLL)



### **Art. 11 VLL Zulassungsbereich und Auflagen für den Betrieb**

Das BAZL legt fest:

- a. den Zulassungsbereich: in einem Anhang zum Lufttüchtigkeitszeugnis oder zur Fluggenehmigung;
- b. soweit erforderlich Auflagen für den Betrieb: im Flughandbuch.



Im Anhang zum Lufttüchtigkeitszeugnis ist angegeben, für welchen Einsatz das Luftfahrzeug zugelassen ist (z.B. Nachtflug, Kunstflug oder Instrumentenflug)

## Verordnung über die Lufttüchtigkeit (VLL)



### **Art. 20 VLL Flugreisebuch und ähnliche Unterlagen**

<sup>1</sup> Für Flugzeuge, Helikopter und Motorsegler ist ein vom BAZL herausgegebenes Flugreisebuch oder ein gleichwertiges, vom Bundesamt anerkanntes Dokument zu führen.

<sup>2</sup> Die Besatzung nimmt die Eintragungen spätestens nach dem letzten Flug des betreffenden Tages vor und bestätigt sie mit der Unterschrift.

<sup>3</sup> Für Segelflugzeuge ist eine Flugstundenkontrolle, für Freiballone ein Fahrtenbuch zu führen.

<sup>4</sup> Alle Aufzeichnungen haben wahrheitsgetreu und lückenlos zu erfolgen.



**Auch das Flugreisebuch ist ein Dokument und muss deshalb in jedem Falle korrekt geführt werden!**

## Verordnung über die Lufttüchtigkeit (VLL)



### **Art. 22 VLL Unterlagen an Bord**

<sup>1</sup> In jedem Luftfahrzeug, das zum Verkehr zugelassen ist, sind folgende Bordpapiere und Unterlagen mitzuführen:

- a. das Eintragungszeugnis;
- b. das Lufttüchtigkeitszeugnis mit dem Anhang Zulassungsbereich  
bbis. Das gültige Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis (Airworthiness  
Review Certificate) oder die gültige Prüfbestätigung über die  
Kontrolle der Lufttüchtigkeit;
- c. das Lärmzeugnis, wenn ein solches vorgeschrieben ist;
- d. der Nachweis der Versicherung der Haftpflicht gegenüber Dritten  
auf der Erde und, sofern vorgeschrieben, der Nachweis der  
Versicherung der Haftpflicht gegenüber Reisenden;
- e. die «Konzession für Flugzeugstation» für Luftfahrzeuge;
- f. das Flughandbuch;
- g. das Flugreisebuch oder gleichwertige Unterlagen, einschliesslich  
Freigabebescheinigungen;
- h. die vom Hersteller herausgegebene oder eine vom Halter oder  
der Halterin erstellte Prüfliste (Check List).

## Verordnung über die Lufttüchtigkeit (VLL)



### **Art. 29 VLL Meldepflicht bei technischen Störungen**

<sup>1</sup> Werden während des Betriebes eines Luftfahrzeuges technische Störungen, Mängel oder anormale Beanspruchungen festgestellt, so muss die Besatzung diese im Flugreisebuch oder in einem gleichwertigen Dokument eintragen und dem Halter oder der Halterin oder der dafür bezeichneten Stelle unverzüglich melden. Ist nichts zu beanstanden, muss die Besatzung dies ebenfalls eintragen.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Der Halter oder die Halterin oder die dafür bezeichnete Stelle muss dem BAZL erhebliche technische Störungen, Mängel und anormale Beanspruchungen unverzüglich melden.



Wenn keine Beanstandungen gemacht werden müssen, so ist im Flugreisebuch "NIL" für "nothing is listed" zu vermerken und zu visieren!

## Kommandantenverordnung (VKL)



### **Art. 3 VKL Bestimmung des Kommandanten**

- <sup>1</sup> Befindet sich nur ein Luftfahrzeugführer an Bord, so gilt dieser als Kommandant.
- <sup>2</sup> Befinden sich mehrere Luftfahrzeugführer an Bord, so ist der Halter des Luftfahrzeuges verpflichtet, vor dem Abflug ein Besatzungsmitglied als Kommandanten und ein anderes als seinen Stellvertreter zu bezeichnen. Die Bezeichnung kann durch eine Dienstordnung erfolgen.
- <sup>3</sup> Wurde kein Kommandant bezeichnet, oder sind der Kommandant und sein Stellvertreter verhindert, ihre Aufgaben zu erfüllen, so stehen die Rechte und Pflichten des Kommandanten dem ranghöchsten und rangältesten Mitglied der Besatzung an Bord zu.
- <sup>4</sup> Wer die tatsächliche Befehlsgewalt an Bord eines Luftfahrzeuges ausübt, hat die gleichen Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der Kommandant.



**Kein Kriterium ist Sitzposition oder Steuerführung!**

## Kommandantenverordnung (VKL)



### **Art. 4 VKL Vorbereitung und Durchführung des Fluges**

Der Kommandant ist dafür verantwortlich, dass die Vorbereitung der Besatzung auf den Flug und die Übernahme des Luftfahrzeuges durch die Besatzung den bestehenden Vorschriften entsprechen.



### **Art. 5 VKL Bordpapiere und Bordbücher**

<sup>1</sup> Der Kommandant ist dafür verantwortlich, dass sich die vorgeschriebenen Papiere an Bord des Luftfahrzeuges befinden, und dass die vorgeschriebenen Bordbücher ordnungsgemäss geführt werden.

<sup>2</sup> Der Halter des Luftfahrzeuges kann den Kommandanten durch Dienstordnung von diesen Aufgaben entlasten und sie anderen Personen übertragen.



Alle Unterlagen gemäss Art. 22 VLL sollten an Bord sein; andernfalls müssen sie umgehend vorgelegt werden können

## Kommandantenverordnung (VKL)



### **Art. 6 VKL Sicherheit des Fluges**

<sup>1</sup> Der Kommandant hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Halters eines Luftfahrzeuges und der anerkannten Regeln der Luftfahrt alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Interessen der Fluggäste, der Besatzung, der an der Ladung Berechtigten und des Luftfahrzeughalters zu wahren.

<sup>2</sup> In Notfällen hat der Kommandant alle zum Schutze des Lebens, des Luftfahrzeuges und der Ladung unmittelbar erforderlichen Massnahmen zu treffen.



### **Art. 7 VKL Führung des Luftfahrzeuges**

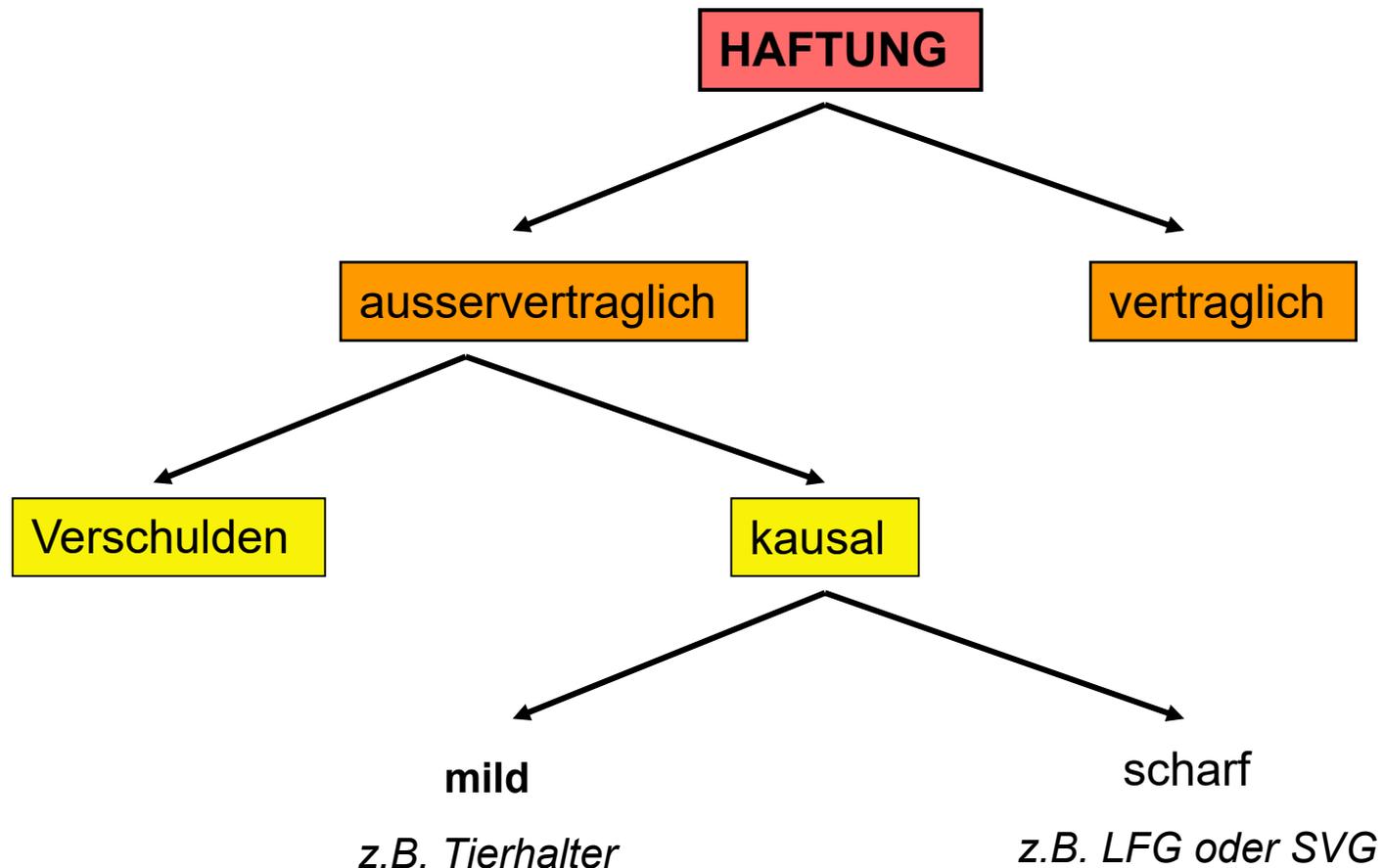
Der Kommandant ist für die Führung des Luftfahrzeuges nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften der Luftfahrthandbücher (AIP), den anerkannten Regeln der Luftfahrt und den Weisungen des Halters verantwortlich.

# Kommandantenverordnung (VKL)



## Art. 21 VKL Zivilrechtliche Haftung

Die zivilrechtliche Haftung des Kommandanten richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.



## Verordnung über den Lufttransport (LTrV)



### **Art. 5 LTrV Reisende und Reisegepäck**

<sup>1</sup> Der Luftfrachtführer stellt den Reisenden Folgendes aus:

a. einen Einzel- oder Sammelbeförderungsschein, der Folgendes enthält:

1. die Angabe des Abgangs- und des Bestimmungsorts,
2. falls Abgangs- und Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Schweiz liegen, jedoch eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen sind: die Angabe eines dieser Zwischenlandepunkte;

b. einen Identifizierungsschein für jedes aufgegebenes Gepäckstück.

<sup>2</sup> Er weist die Reisenden schriftlich darauf hin, in welchem Umfang seine Haftung für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung beschränkt ist.

<sup>3</sup> Er kann anstelle des gedruckten Beförderungsscheins elektronische Aufzeichnungen verwenden. In diesem Fall händigt er den Reisenden, die dies verlangen, ein Schriftstück mit den in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Angaben aus.

# Verordnung über den Lufttransport (LTrV)

**Beförderungsschein**  
**Titre de transport**  
**Titolo di trasporto**  
**Title of transport**

- für private, entgeltliche Flüge\*  
 pour les vols privés, contre rétribution\*  
 per voli privati a pagamento\*  
 for private, payed flights\*
- für gewerbmässige Flüge  
 pour les vols commerciaux  
 per voli commerciali  
 for commercial flights

Luftfrachtführer  
Transporteur aériens  
Vettore aereo  
Air carrier

**Roland Müller**

Name und Vorname des Passagiers  
Nom et prénom du passager  
Cognome e nome del passeggero  
Name and first name of passenger

**Urs Keller, Wil**

Abgangsort  
Lieu de départ  
Punto di partenza  
Place of departure

**St.Gallen-Altenrhein**

Bestimmungsort  
Lieu de destination  
Punto di destinazione  
Place of destination

**St.Gallen-Altenrhein**

Zwischenlandungen  
Escapes  
Scali  
Stopovers

**Samedan**

Ort und Datum  
Lieu et date  
Luogo et data  
Place and date

**Altenrhein, 10.08.2020**

Preis  
Prix  
Prezzo  
Price

pro Flug  
 par vol  
 per volo  
 per flight

pro Flugminute  
 par minute de vol  
 per minuto di volo  
 per flight minute

pro Flugstunde  
 par heure de vol  
 per ora di volo  
 per flight hour

**CHF 3.--**

**\*Hinweis:**

Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt mit einem Luftfahrzeug bis zu 2700 kg Abfluggewicht, bei dem die Haftung in der Regel beschränkt werden kann und ein Versicherungs-obligatorium von mindestens 100000 SZR zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht.

(Beförderungsbedingungen auf der Rückseite)

**\*Remarque:**

Il s'agit d'un vol privé effectué contre rémunération au moyen d'un aéronef d'une masse maximale au décollage de 2700 kg, pour lequel la responsabilité peut généralement être limitée et pour lequel une assurance obligatoire d'au moins 100000 DTS existe afin de couvrir la responsabilité pour les dommages corporels et matériels des passagers.

(Conditions de transport, voir au verso)

**\*Nota:**

Si tratta di un volo privato a pagamento con un aeromobile del peso al decollo fino a 2700 kg, per cui di regola la responsabilità civile può essere limitata e sussiste l'obbligo di copertura della responsabilità civile per danni corporali e materiali dei passeggeri per un corrispondente di almeno 100000 DSP.

(Condizioni di trasporto a tergo)

**\*Note:**

The above pertains to private air travel on a paid basis in an aircraft of up to 2,700 kg take-off weight for which liability limits are generally possible and insurance of at least 100,000 SDR is mandatory for liability coverage of passengers' personal injury and property damage.

(Conditions of transport overleaf)

## Verordnung über den Lufttransport (LTrV)

### Kein Beförderungsschein bei unentgeltlichem Privatflug

Private Flüge		Gewerbsmässige Flüge	
Unentgeltliche Flüge	Entgeltliche Flüge	Unentgeltliche Flüge	Entgeltliche Flüge
<p><b>Unbeschränkte Haftung nach OR</b> Haftung mit dem ganzen Vermögen Geschädigter muss Verschulden beweisen Versicherungspflicht.</p> <p><b>Kein Beförderungsschein möglich, evtl. Verzichtserklärung</b></p>	<p><b>Unbeschränkte Haftung nach LTrV</b> Verschuldensvermutung/Enthftungsmöglichkeit Versicherungspflicht.</p> <p><b>Beförderungsschein (LTrV) mit Hinweis gem. LFV, Art. 100</b></p>	<p><b>Unbeschränkte Haftung gemäss Montreal Übereinkommen und der EU-Verordnung 785/2004.</b> Bis SZR 128'821 Kausalhaftung, darüber unbeschränkte Verschuldenshaftung / 1 SZR = ca. CHF 1.4 / Versicherungspflicht gem. LFV mind. SZR 250'000 pro Pax-Sitz Vorauszahlung bei Tod/Verl. 16'000</p> <p><b>Bedingungen auf Beförderungsschein und Pax-Orientierung</b></p>	

## Verordnung über den Lufttransport (LTrV)

### Zwang zu Beförderungsscheine bei entgeltlichem Privatflug

- Es besteht eine gesetzliche Vorschrift (bei Verstoss Busse oder Administrativverfahren)
- Der Beförderungsschein stellt das Vertragsverhältnis klar (Antwort auf die Frage: wer ist Luftfrachtführer?)
- Bei privaten Flügen kann damit gleichzeitig der Hinweis auf den privaten Flug erfolgen (Art. 100 Abs. 3 LFV)
- Hilfe für die Flugunfalluntersuchung (Anzahl und Namen der Passagiere sind damit bekannt)
- Haftungsbeschränkung betr. Verspätung und Gepäckschaden (5346 SZR für Pax-Verspätung und 1288 SZR für Gepäck)

# Verordnung über den Lufttransport (LTrV)

## VERZICHTSERKLÄRUNG

gegenüber Halter und Pilot des Luftfahrzeuges

Marke/Typ : ..... HB-

Halter : .....

Pilot : .....

### Flug

- Abflugort : .....

- Bestimmungsort : .....

- Zwischenlandung in : .....

- Datum des Fluges : .....

### Passagier

- Name, Vorname : .....

- Strasse : .....

- PLZ, Wohnort : .....

Der/die Unterzeichnende erklärt hiermit, dass er/sie den Halter und den Piloten des obgenannten Luftfahrzeuges für allfällige Schäden, die ihn/sie bei diesem unentgeltlichen Flug treffen könnten, im Rahmen des gesetzlich zulässigen von jeder Haftung befreit.

Ort : .....

Datum : .....

Unterschrift des Passagiers: .....  
(resp. Der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen)

Bei unentgeltlichen Privatflügen kann der Pilot vom Passagier eine Verzichtserklärung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verlangen. Diese gilt aber nicht gegenüber den Erben, die Versorgerschaden geltend machen!

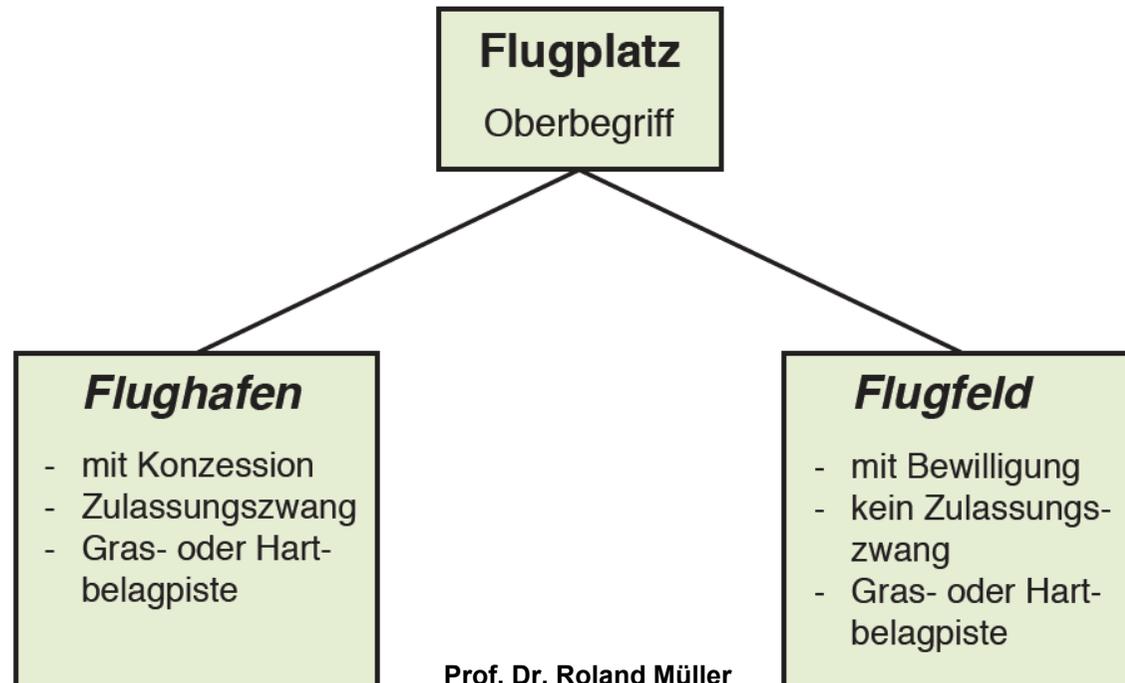
# Verordnung über die Infrastruktur (VIL)



## Art. 1 VIL Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Flugplatz: in einem Sachplan festgelegte Anlage für die Ankunft und den Abflug von Luftfahrzeugen, für deren Stationierung und Wartung, für den Verkehr von Passagieren und für den Umschlag von Gütern;*
- b. *Flugfeld: Flugplatz ohne Zulassungszwang;*
- c. *Flughafen: Flugplatz mit Zulassungszwang;*



## Verordnung über die Infrastruktur (VIL)



### **Art. 23 VIL Inhalt des Betriebsreglements**

Das Betriebsreglement regelt den Flugplatzbetrieb in allen Belangen. Es enthält Vorschriften über:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die Betriebszeiten;
- c. die An- und Abflugverfahren;
- d. die Benützung von Flugplatzanlagen durch Passagiere, Luft- und Bodenfahrzeuge sowie sonstige Benützer;
- e. Die Bodenabfertigungsdienste.



### **Art. 27 VIL Vorübergehende Abweichungen von Betriebsregl.**

Der Flugverkehrsleitdienst, der Flugplatzleiter oder die Flugplatzleiterin können vorübergehend Abweichungen von den im AIP veröffentlichten Betriebsverfahren anordnen, wenn es besondere Umstände, namentlich die Verkehrslage oder die Flugsicherheit, erfordern.

## Verordnung über die Infrastruktur (VIL)



### **Art. 37 VIL Sonn- und Feiertage**

Im Betriebsreglement können Platz-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt werden.



### **Art. 38 VIL Rundflüge**

<sup>1</sup> Im Betriebsreglement kann für Rundflüge eine Mindestdauer vorgeschrieben werden.

<sup>2</sup> In der näheren Umgebung der Flugplätze sind nach Möglichkeit mehrere Flugwege festzulegen. Diese sollen abwechslungsweise benützt werden.



In St.Gallen-Altenrhein müssen Flüge an Werktagen nach 18.30, am Samstag-Nachmittag und am Sonntag mindestens 20 Minuten dauern (keine Volten möglich)